

# H. Erlass zur Organisation der Vorklassen an Grundschulen

## b) VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

### ● Anerkennung von Volkshochschulzertifikaten des Deutschen Volkshochschul-Verbandes als Prüfungsteil der Prüfung für Nichtschüler zum Erwerb des Abschlußzeugnisses der Realschule

**Erlaß vom 1. November 1977**  
**II B 3 - 1005/76 - 114 -**

**Erlaß vom 15. März 1990**  
**III A 3.1 - 316/6 - 22 -**

Gült. Verz. Nr. 721

Der Bezugsverlaß ist bis zu seiner Aufhebung durch eine Neuregelung weiter anzuwenden.

Er bleibt bis auf weiteres in Kraft gesetzt.

### ● Die Organisation der Vorklassen an Grundschulen

**Erlaß vom 27. Februar 1990**  
**II A 2 - 114/02 - 34 -**

Gült. Verz. Nr. 721

In Vorklassen sollen Kinder, die schulpflichtig, aber noch nicht schulreif sind, d. h. noch nicht die Fähigkeit zum Besuch der ersten Klasse der Grundschule entwickelt haben, so weit gefördert werden, daß sie die Voraussetzungen zum Besuch der ersten Klasse bis zum Beginn des nächsten Schuljahres erlangen.

#### I.

##### Stellung der Vorklassen im Schulaufbau

Die Vorklassen sind Bestandteil der Schulen, an denen sie eingerichtet werden (§ 11 Abs. 4 Schulverwaltungsgesetz [SchVG] i. d. F. vom 4. April 1978 [GVBl. I S. 232], zuletzt geändert durch Gesetz vom

6. Juni 1989 [GVBl. I S. 136]). Gemäß § 9 SchVG sind die Schulträger verpflichtet Vorklassen einzurichten, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht. Der Beschluß des Schulträgers bedarf der Zustimmung des Kultusministers (§ 23 Abs. 4 SchVG).

In der Regel soll eine Vorklasse für ein Einzugsgebiet von sieben Klassen des 1. Schuljahres der Grundschule vorgesehen werden.

Die Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit gilt auch für Schüler der Vorklassen. Die Tätigkeit des Elternbeirates der Vorklasse richtet sich nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat i. d. F. vom 27. März 1981 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253).

#### II.

##### Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen in Vorklassen

Vorklassen werden von Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen geleitet. Ihnen wird hiermit die Erlaubnis zur Übernahme von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in Vorklassen erteilt (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen i. d. F. vom 30. Mai 1969 [GVBl. I S. 253], zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 [GVBl. I S. 101]). Sie sind Mitglieder der Lehrerkollegien. Allgemeine Konferenzordnung und Allgemeine Dienstordnung für Schulleiter, Lehrer und Erzieher gelten sinngemäß für Sozialpädagogen in Vorklassen. Sie unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht in der gleichen Weise wie Lehrer.

In der Gestaltung der Vorklassenarbeit genießen Sozialpädagogen die gleiche pädagogische Freiheit wie Lehrer. Im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsbestimmungen entscheiden sie in eigener Verantwortung über die der jeweiligen Situation angemessene Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Pflichtstundenzahl der Sozialpädagogen entspricht derjenigen der Grundschullehrer. Die tägliche Arbeit mit der Vorklasse umfaßt in der Regel den Zeitraum von vier Unterrichtsstunden.

Die restlichen Pflichtstunden stehen dem Sozialpädagogen für Einzel- und Gruppenarbeit mit besonders förderungsbedürftigen Kindern, für Zusammenarbeit mit Kindergarten, Lehrern der Anfangsklassen und Erziehungsberechtigten und für andere dienstliche Aufgaben zur Verfügung.

In besonderen Fällen können Sozialpädagogen durch Lehrer der Schule, an der die Vorklasse eingerichtet ist, vertreten werden. Bei längerfristigem Ausfall

durch Erkrankung, Mutterschaftsurlaub o. ä. prüft das jeweils zuständige Staatliche Schulamt die Vertretungssituation und entscheidet im Einzelfall.

### III.

#### Aufnahme in die Vorklasse

Schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind, können in die Vorklasse aufgenommen werden, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse möglich ist (§ 3 Hessisches Schulpflichtgesetz [SchPflG] i. d. F. vom 30. Mai 1969 [GVBl. I S. 104], zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1989 [GVBl. I S. 133]). Bei der Zurückstellung sind die Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit des Besuches einer Vorklasse hinzuweisen.

Die Kinder sollen im allgemeinen auf Grund der freiwilligen Meldung der Erziehungsberechtigten in die Vorklasse aufgenommen werden. Der Schulleiter (ggf. im Einvernehmen mit dem Schulleiter der aufnehmenden Schule) oder das Staatliche Schulamt sind berechtigt, zurückgestellte Kinder in Vorklassen einzuweisen.

Kinder, die gemäß § 2 Abs. 2 das SchPflG auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden können, gehören nicht in die Vorklasse. Ist jedoch dem Antrag auf vorzeitige Einschulung entsprochen worden und stellt sich frühestens nach sechs Wochen heraus, daß das Kind dem Unterricht nicht zu folgen vermag, kann es zurückgestellt und in eine Vorklasse aufgenommen werden.

Eine Zurückstellung nach dem 1. Dezember des laufenden Schuljahres sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Kinder, die nach dem 1. Februar des laufenden Schuljahres zurückgestellt werden, dürfen nicht mehr in die Vorklasse überwiesen werden.

Die Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch für ein Jahr wird auch dann nicht auf die Schulpflicht angerechnet, wenn das Kind eine Vorklasse besucht.

Vor der Aufnahme müssen alle Kinder durch den Schularzt untersucht werden; sie sollen nach Möglichkeit auch dem Schulpsychologen vorgestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter der Schule, an der eine Vorklasse eingerichtet ist, nach Anhörung des Sozialpädagogen.

Wenn festgestellt wird oder zu erwarten ist, daß das aufzunehmende oder aufgenommene Kind in Vorklassen an Grundschulen nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann, ist nach § 6 SchPflG zu prüfen, ob das Kind sonderschulbedürftig ist. Für das Überprüfungsverfahren gelten die „Verwaltungsvorschriften zum Überprüfungsverfahren für die Auf-

nahme in eine Sonderschule“ vom 22. Juli 1981 (ABl. S. 493 berichtigt ABl. S. 778), geändert durch VV vom 24. November 1983 (ABl. S. 1037). Die Bestimmungen über Vorklassen an Sonderschulen im Erlaß vom 22. Januar 1981 (ABl. S. 150, berichtigt ABl. 1981, S. 776) finden in diesen Fällen Anwendung.

Eine Wiederholung der Vorklasse ist nur in Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen kann das zweite Jahr der Zurückstellung auf die Schulpflicht angerechnet werden. Hierüber entscheidet das Staatliche Schulamt.

### IV.

#### Ausländische Kinder in Vorklassen

Bei ausländischen Schülern sollten bereits bei der Anmeldung zum Schulbesuch die deutschen Sprachkenntnisse festgestellt werden. Gegebenenfalls ist eine die Muttersprache des Kindes sprechende Person hinzuzuziehen, die möglichst auch mit Fragen der Schulfähigkeit und des Anfangsunterrichts vertraut ist.

Unvollständige deutsche Sprachkenntnisse sind allein kein ausreichender Grund für eine Zurückstellung nach § 3 SchPflG und die Zuweisung in die Vorklasse.

Für die ausländischen Schüler, die keinen Kindergarten besuchen und nur über geringe deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sollen „Vorlaufkurse“ als schulvorbereitende Fördermaßnahme eingerichtet werden.

### V.

#### Unterbringung und Raumausgestaltung

Der Gruppenraum der Vorklasse soll möglichst im Erdgeschoß eingerichtet werden und so ausgestattet sein, daß die Schüler sich darin heimisch fühlen.

Neben dem Klassenraum sind nach Möglichkeit

- ein Materialraum,
- ein Nebenraum mit Kochnische und
- eine getrennte Kleiderablage

vorzusehen.

Die regelmäßige Benutzung eines Gymnastikraumes und der Sporthalle ist zu gewährleisten; eine Beschäftigung im Schulgarten, Spiele im Freien und auf einem Sandspielplatz sollten ermöglicht werden.

Der Vorklassenraum mit ausgewählten Spiel- und Arbeitsmaterialien sollte in verschiedene Spiel- und Arbeitsbereiche (Bauecke/Puppenecke/Malecke/Experimentierecke/Lesecke usw.) eingeteilt sein.

Das Mobilar und die übrige Einrichtung müssen der Größe der Schüler angemessen sein.

## VI. Förderplan

Der Schwerpunkt des Vorklassenunterrichts in den ersten sechs Schulwochen ist die sorgfältige Beobachtung jedes einzelnen Kindes in allen Lernbereichen. Danach erstellt der Vorklassenleiter für jedes Kind einen individuellen Förderplan, der am Entwicklungsstand und der Lernausgangslage jedes Kindes ansetzt und im Verlauf der Vorklassenarbeit ständig fortzuschreiben und ggf. zu revidieren ist. Die Defizite, die zur Zurückstellung des Kindes geführt haben, sollen ausgeglichen und seine besonderen Fähigkeiten entwickelt werden. Als Ergänzung dienen dazu die Informationen, die bei der Feststellung der Schulfähigkeit gewonnen wurden, sowie Informationen über das häusliche und familiäre Umfeld und über Besonderheiten der kindlichen Entwicklung.

In dem Förderplan werden alle bedeutsamen Informationen und Beobachtungen, Fördermaßnahmen und -methoden, Materialien und Trainingsprogramme fortlaufend für jedes einzelne Kind und die Gruppe schriftlich festgehalten.

Die Aufzeichnungen über den Verlauf der Förderung und Entwicklung jedes Kindes bilden die Grundlage für eine abschließende Beurteilung seiner Schulfähigkeit am Ende der Vorklassenbesuchszeit. Sie bleiben mit allen Anlagen (z. B. ärztlichen Befunden, psychologische Gutachten u. ä.) bei den Schulakten und dürfen nicht der Schülerakte beigelegt werden. Dort ist jedoch zu vermerken, wo sie aufbewahrt werden.

Der Vorklassenleiter formuliert eine abschließende Aussage über die Schulfähigkeit des Kindes und ggf. Empfehlungen für seine weitere Förderung in Teilbereichen mit Hinweisen auf die in diesem Zusammenhang bereits durchgeführte Förderung und die verwendeten Materialien und Methoden. Nur diese abschließenden Feststellungen werden an die aufnehmende Schule weitergegeben. Dabei sind für eine weitergehende pädagogische Förderung eines Kindes die persönliche Kontaktaufnahme und das Gespräch zwischen Vorklassenleiter und Grundschullehrer unerlässlich.

Zur Erstellung des Förderplanes bzw. zur Unterstützung der Förderarbeit können Vorklassenleiter weitere Dienste in Anspruch nehmen. Bei Hinzuziehung des schulpsychologischen Dienstes ist der Schulleiter vorher zu informieren. Für die Einschaltung des schulärztlichen Dienstes, des Sozialdienstes, des Jugendamtes oder von Sonderschullehrern der verschiedenen Fachrichtungen ist die Zustimmung des Schulleiters erforderlich. Den Einsatz von Fachleuten für spezielle therapeutische Maßnahmen (z. B. Atem- und Sprachheiltherapie, Bewegungstherapie u. ä.) regelt die Schulaufsicht. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist vorher einzuholen. Der Sozialpädagoge kann den Erziehungsberechtigten darüber hinaus die Inanspruchnahme außerschuli-

scher Beratung und Förderung empfehlen, z. B. einer Erziehungsberatungsstelle, eines Facharztes u. ä.

Die Verpflichtung zu besonderer Amtsverschwiegenheit ist zu beachten.

## VII. Zusammenarbeit mit Kindergarten und Anfangsklassen

Die Vorklasse nimmt eine Sonderstellung zwischen Kindergarten und dem 1. Schuljahr ein. Ihren besonderen Förderauftrag kann sie nur erfüllen, wenn sie mit beiden zusammenarbeitet. Der Vorklassenleiter beteiligt sich an den im Rahmen des Erlasses „Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule“ (Erlaß vom 25. Februar 1985, ABl. S. 123) erfolgten Kooperationsvorhaben. Von besonderer Bedeutung ist der Informationsaustausch über Kinder, die wegen mangelnder Schulfähigkeit zurückgestellt werden sollen. Bei Besuchen von Kindergartenkindern in der Grundschule sollte die Vorklasse einbezogen werden.

In Konferenzen sollten durch die Klassenlehrer des ersten Schuljahres die Anforderungen des Anfangsunterrichts verdeutlicht und von den Sozialpädagogen die Arbeit der Vorklasse und deren Förderauftrag erläutert werden. Die Vorklassenleiter müssen die pädagogische, organisatorische und didaktisch-methodische Gestaltung des Anfangsunterrichts kennen, um bei den Kindern der Vorklasse die entsprechenden Fähigkeiten zu entwickeln. Umgekehrt können die Lehrer über die Rückstellungsfragen und evtl. Überweisungen in die Vorklasse nur angemessen urteilen, wenn sie über die notwendigen Informationen verfügen.

## VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die individuelle Förderung der Schüler in der Vorklasse erfordert in besonderem Maße enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch über die Entwicklung des Kindes und die Abstimmung der schulischen und häuslichen Fördermaßnahmen können einander entgegenwirkende Einflüsse verhindert und die Förderung des Kindes verstärkt werden.

Als Formen der Zusammenarbeit bieten sich u. a. an: Elternabende, Einzelgespräche, Hausbesuche sowie die Mitwirkung der Eltern bei schulischen Veranstaltungen.

## IX.

Der Erlaß vom 5. Mai 1977 (ABl. S. 259) und der Erlaß an die Regierungspräsidien vom 17. Februar 1988 – II A 2 – 114/02 – 6 – werden aufgehoben.